

Veranstaltungen auf öffentlichen Verkehrsflächen

Kreisdelegiertenversammlung des Kreisschützenbundes Meschede Bestwig-Heringhausen, Samstag, 13. März 2010

Grundsatz

Wir wollen Ihre Veranstaltung nicht unmöglich machen oder verhindern, sondern wir wollen, dass Ihre Veranstaltung „sicher“ möglich gemacht wird!

Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 29 StVO bedarf eine übermäßige Straßenbenutzung der Erlaubnis der zuständigen Straßenverkehrsbehörde:

29 Abs 2 StVO:

Veranstaltungen, für die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, bedürfen der Erlaubnis. Das ist der Fall, wenn die Benutzung der Straße wegen der Zahl oder des Verhaltens der Teilnehmer oder der Fahrweise der beteiligten Fahrzeuge eingeschränkt wird; ... Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Verkehrsvorschriften sowie etwaige Bedingungen und Auflagen befolgt werden.

Verwaltungsvorschrift zu 29 Abs 2 StVO:

Erlaubnispflichtig sind

- a) Radrennen.*
- b) Radtouren.*
- c) Volkswanderungen.*
- d) Umzüge bei Volksfesten u.ä., es sei denn, es handelt sich um ortsübliche Prozessionen und andere ortsübliche kirchliche Veranstaltungen sowie kleiner örtliche Brauchtumsveranstaltungen*
- e) Nicht erlaubnispflichtig sind....*

Die sachliche Zuständigkeit für die Erteilung der Genehmigung ergibt sich aus **§ 44 StVO:**

sachlich zuständig zur Ausführung dieser Verordnung sind, soweit nicht anders bestimmt, die Straßenverkehrsbehörden (...)

Die Polizei ist i.d.R lediglich im Rahmen des Anhörungsverfahrens

(**VwV zu § 44 Abs 2 StVO**) durch die Straßenverkehrsbehörde anzuhören, um zu klären, ob z.B. aus verkehrlicher Sicht Anordnungen zu treffen sind. (Zudem greift noch der **§ 18 Straßen- u Wegegesetz** „Sondernutzung“)

Das Verfahren

- Der Veranstalter meldet seine Veranstaltung / seine Festzüge rechtzeitig bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde an.
- Die zuständige Straßenverkehrsbehörden sind:
 - Hochsauerlandkreis
 - Stadt Meschede
 - Stadt Arnsberg
 - Stadt Schmallenberg
 - Stadt Brilon
 - Stadt Sundern
- Die jeweilige Straßenverkehrsbehörde führt ein Anhörungsverfahren durch und trifft eine Anordnung / erteilt die Genehmigung
- Die Anordnung geht dem Verein zu. Die Auflagen sind bindend.
- Die Polizei erhält eine Durchschrift der Genehmigung.
- Absprachen zwischen dem Veranstalter und ggfls der Polizei (so früh wie möglich / Personaleinsatz)
- **Haftung**
Beispielhafter Auszug aus einer Genehmigung:

Der Veranstalter haftet für alle Unfälle und Schäden aller Art, die auf den Gebrauch der Genehmigung zurückzuführen sind. Dieses gilt auch für Schadens- und Unglücksfälle, von denen Teilnehmer am Festzug betroffen werden
- Sofern Angehörige der Feuerwehr als Ordner eingesetzt werden oder Feuerwehrfahrzeug zur Absicherung genutzt werden, sollte im Vorfeld die Versicherungsfrage geklärt werden.

AMTS B LATT

für den Hochsauerlandkreis

35. Jahrgang / Herausgegeben zu Meschede am 28.04.2009 /
Nummer 8

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/99-7272 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMOGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.
Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen und allen Kreditinstituten im Hochsauerlandkreis einschließlich der Zweigstellen abgegeben. Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik Bürgerservice/Allgemeine Informationen/Amtsblätter'.

INHALT:

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr 2009 vom 24. 04.2009

Festsetzung von Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreisstraßen - Änderung der Ortsdurchfahrtsgrenze im Zuge der K56 Abschnitt 2 in Medebach-Dreislar

Verfügung (Allgemeinverfügung) zur Genehmigung von Schützenumzügen in den Gemeinden Bestwig und Eslohe sowie in den Städten Hallenberg, Marsberg, Medebach, Olsberg und Winterberg

Abfallbilanz des Hochsauerlandkreises für das Jahr 2008

VERFÜGUNG (ALLGEMEINVERFÜGUNG)

zur Genehmigung von Schützen-Umzügen in den Gemeinden Bestwig und Eslohe, sowie
In den Städten Hallenberg, Marsberg, Medebach, Olsberg und Winterberg

Aufgrund

- § 35 Satz 2; 39 Abs. 2 Nr. 5; 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. 5. 602/SGV. NRW. 2010)
- und § 29 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung StVO vom 16. November 1970 (BGBl 1 S. 1565, 1971 1 S. 38) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit Folgendes bestimmt:

Für Umzüge im Zuge von Schützenfesten und Kinderschützenfesten der Bruderschaften, Gesellschaften und Vereine in den Ortschaften der Gemeinden Bestwig und Eslohe sowie der Städte Hallenberg, Marsberg, Medebach, Olsberg und Winterberg wird die nach der StVO erforderliche Erlaubnis unter nachfolgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

- Der geplante Weg des/der Festzugs/Festzüge ist der Polizei rechtzeitig bekannt zu geben.
- Den Weisungen der eingesetzten Polizeibeamten ist nachzukommen.
- Der Umzug ist durch geeignete Ordnungskräfte abzusichern
- Während des Vorbeimarsches ist eine Fahrbahnhälfte für den fließenden Verkehr freizuhalten.
- Fahrzeuge der Polizei und des Rettungsdienstes müssen die Straße jederzeit befahren können.

Diese Erlaubnis gilt nicht für Schützenumzüge, bei denen straßenverkehrsrechtliche Anordnungen, wie z.B. Vollsperrungen, Umleitungen, Parkverbote, erforderlich sind. Sie gilt insbesondere nicht für Umzüge im Rahmen von Gemeinde-, Stadt-, Kreis-, Bundes- und Europaschützenfesten. Für derartige Veranstaltungen ist vom Veranstalter eine gesonderte Erlaubnis zu beantragen.

Sollte von den Grundsätzen dieser Allgemeinverfügung abgewichen werden, sind die Umzüge ebenfalls erlaubnispflichtig.

Die Kalenderdaten der Schützenfeste im Bereich der Straßenverkehrsbehörde des Hochsauerlandkreises werden durch den Sauerländer Schützenbund mitgeteilt.

Die Polizei erhält eine Ausfertigung der Anzeige.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1 in 59821 Arnsberg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes erhoben werden.

Arnsberg, 24.04.2009

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Straßenverkehrsamt
Im Auftrag
Schnöde

Muster

(Name)

(Weisender Schützenbruderschaft)

(Name des Verantwortlichen mit Telefon-Nr.)

Für Vereine aus den Gemeinden
Bestwig und Falshe
**Hochsauerlandkreis
Straßenverkehrsbehörde
Herrn Schnöde
59821 Arnsberg**

oder

Für Vereine aus den Städten
Meschede und Schmallenberg
**Stadt Meschede/
Schmallenberg
Ordnungsamt**

Schützenfest der/des (Name des Vereins)
vom **bis**

Sehr geehrte(r)

anlässlich des diesjährigen Schützenfestes findet der **Hauptfestzug** am statt und führt über folgende Straßen:

Der Festzug wird von der Polizei begleitet. Entsprechende Absprachen wurden bereits getroffen. Die Wegstrecke der Festzüge am und am führen über die selbe Strecke/ können variieren. Der genaue Verlauf wird zeitnah mit den eingesetzten Polizeibeamten besprochen.

Somit bitten wir um folgende verkehrrechtliche Anordnung gem. § 29 (2) i.V.m. § 45 (1,3) StVO:

- Sperrung der zwischen und der (jeweils Name der Straßen) am in der Zeit von Uhr bis Uhr. Die Absperrungen werden durch Sperrbaken vorgenommen. Außerdem sind Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr eingesetzt
- Absolutes Halteverbot im Bereich der Schützenhalle beidseitig auf der (Name der Straße(n)) für die Zeit von bis
- Ausweisung folgender Umleitungstrecken (falls erforderlich):
.....
.....
.....

(sonstige verkehrrechtliche Maßnahmen)

Geschätzte Anzahl der Teilnehmer am Hauptfestzug

Personen

Mit freundlichen Grüßen



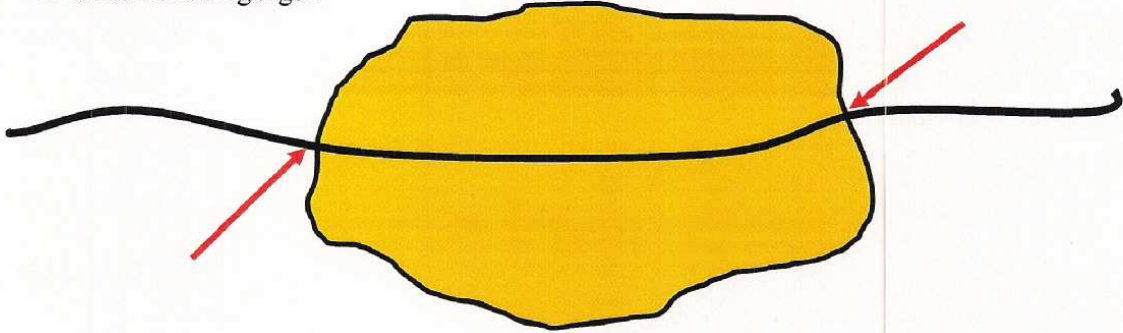
Volksfest



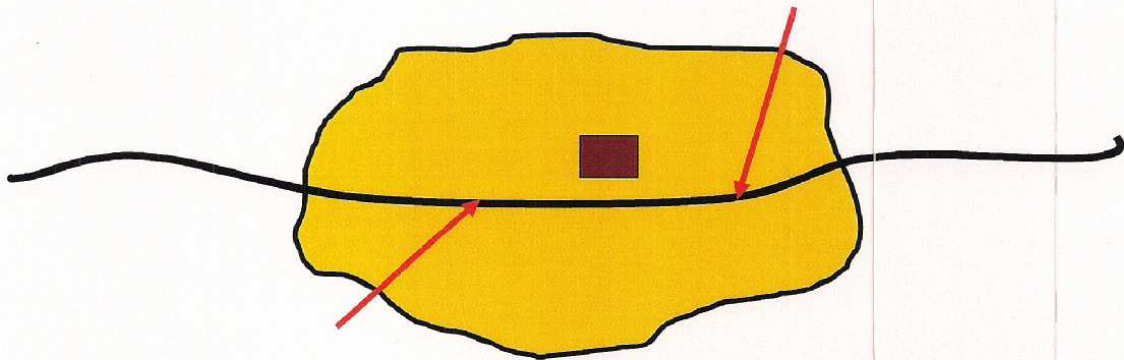
Festzug

Beispiele für den Aufstellort der Verkehrszeichen

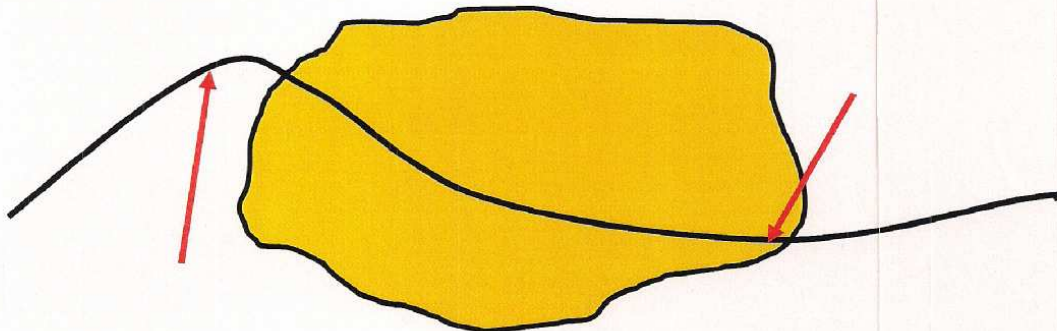
... an den Ortseingängen



... im Bereich des Festzelts / der Schützenhalle (je nach Örtlichkeit ca. 100 m Entfernung)



... vor dem Ortseingang, wenn dieser nach einer Kurve / Kuppe liegt

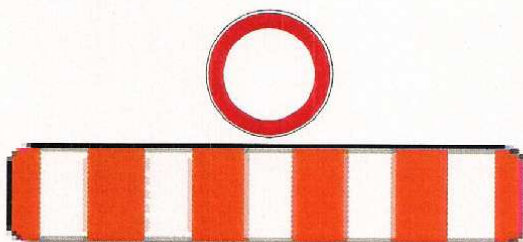


Darüber hinaus sollten insbesondere im Zusammenhang mit der Beschilderung

Nissenleuchten



und Sperrbaken mit VZ 250



zum Einsatz kommen. Die Nissenleuchten sollten am Verkehrszeichen angebracht oder vor dem Verkehrszeichen aufgestellt werden. Die Sperrbaken könnten vorbereitet werden und z.B. kurz vor Eintreffen des Festzugs von Ordnern (Vorstand / Feuerwehr) auf die Straße gezogen werden. Sollte die Polizei eingesetzt sein, ist dieses zuvor mit ihr abzusprechen. Die Schilder können i.d.R. bei den Bauhöfen der jeweiligen Gemeinde ausgeliehen werden. Der Zusatz „Volksfest“ / „Festzug“ sollte in entsprechender Größe gefertigt werden (DIN A 3) und gegen Feuchtigkeit geschützt werden (laminieren). Für die Folgejahre kann man die Zusatzschilder sicherlich bei einschlägigen Firmen erwerben und dann jedes Jahr wieder benutzen.

Für zukünftige Festzüge sollten diese Maßnahmen rechtzeitig vor dem Fest mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde abgesprochen werden, da z.B. das Aufstellen von Verkehrszeichen angeordnet werden muss. Die Polizei wird in jedem Fall im Anhörungs- / Beratungsverfahren durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde beteiligt.

Folie / Alu – Saugknöpfe

(zur Anbringung am Heck eines Fahrzeugs, bzw in der Heckscheibe eines entsprechenden Fahrzeugs)

Normalmaße: Schenkellänge 90 cm, Durchmesser 60 cm

Kleiner: Schenkellänge 63 cm, Durchmesser 42 cm



Beispiel Brilon